

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn
nur per E-Mail: 120-Postfach@bnetza.de

Bundesvorstand

IfKom – Ingenieure für Kommunikation e.V.
Castroper Str. 157 | 44357 Dortmund
Telefon 0231 93699332
Telefax 0231 93699336
E-Mail info@ifkom.de
Internet www.ifkom.de

Dortmund, 16.09.2021

Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Entwurf schlagen wir folgende Ergänzungen der Allgemeinverfügung vor (rote Schrift):

Eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit liegt bei Festnetz-Breitbandanschlüssen im Down- und Upload jeweils vor, wenn

1. nicht an zwei Messtagen jeweils mindestens einmal 90 Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit erreicht werden,
2. die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird oder
3. die vertraglich vereinbarte minimale Geschwindigkeit an zwei Messtagen jeweils unterschritten wird, wobei
4. 20 Messungen erfolgen müssen,
5. diese Messungen an zwei unterschiedlichen Tagen, **die höchstens 1 Woche auseinanderliegen dürfen**, vorgenommen werden müssen, und
6. sich diese Messungen im gleichen Umfang auf die beiden Tage verteilen müssen, sodass zehn Messungen an einem Tag erfolgen müssen, **wobei**
7. **beide Messungen mit demselben, von der BNetzA zur Verfügung gestellten oder von ihr zertifizierten, Messverfahren vorgenommen werden müssen und**

8. die Einhaltung der Messbedingungen (u. a. deaktiviertes WLAN, Messung am LAN-Kabel zum Router, keine parallelen Anwendungen) durch das Messverfahren nach den vorhandenen technischen Möglichkeiten durch einen Prüfalgorithmus oder durch Aufforderung an und Bestätigung durch die Verbraucher sichergestellt werden muss.

Begründung:

Wir halten einen maximalen Abstand von einer Woche zwischen den beiden Messtagen für sachgerecht und hinreichend, um ein aussagefähiges Messergebnis zu erhalten. In dem Entwurf der Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus zum Nachweis von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG ist die Angabe von 14 Tagen zu finden, nach der die Messkampagne automatisch endet. Dies ist jedoch keine rechtlich belastbare Angabe. Das Zeitintervall sollte daher Eingang in die Allgemeinverfügung finden.

Die von der BNetzA zur Verfügung gestellte Desktop-App entspricht zwar der VO (EU) 2015/2120. Es sollte aber in der Allgemeinverfügung zwecks Klarstellung auch die Pflicht zur Nutzung dieser oder einer entsprechend zertifizierten Anwendung festgeschrieben werden, da sich die Nutzung und Verbindlichkeit der Ergebnisse dieser Anwendung für den Zweck des Nachweises im Sinne der klargestellten Begriffe ansonsten nur mittelbar herleiten lässt.

Empfehlung zur Verbraucherfreundlichkeit der App:

Wir halten auch eine Erweiterung der von der BNetzA zur Verfügung gestellten App im Hinblick auf eine eindeutige Ergebnisbewertung für sinnvoll und erforderlich. Über die Messergebnisse sowie die ebenfalls bekannten Produktdaten zu den Geschwindigkeiten sollte mit der App ein einfacher Report erstellt werden können, der die Messdaten (Datum und Messergebnisse), den Messzeitraum und eine abschließende Bewertung zur Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Anforderungen ausweist. Damit würde die Ergebnisbewertung speziell für weniger geübte Verbraucher deutlich vereinfacht.

Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen lassen sich z. T. aus dem Entwurf der Handreichung herauslesen. Festlegungen in einer Handreichen haben jedoch nicht den verbindlichen Charakter einer Allgemeinverfügung. Die wichtigsten Rahmenbedingungen sollten daher Eingang in den Text der Allgemeinverfügung finden. Die Ermächtigung des TKG zur Definition der unbestimmten Begriffe muss eine Konkretisierung auch soweit zulassen, dass ausreichend Rechtssicherheit bei der Bestimmung der in Rede stehenden Begriffe entsteht und es nicht zu vermehrten Streitigkeiten um die Einhaltung der Zeiten und der Mess-Parameter kommt.

Mit freundlichen Grüßen

IfKom – Ingenieure für Kommunikation e. V.
Für den Bundesvorstand:

Heinz Leymann
Bundesvorsitzender